

Günter Prinzing

Zeugnisse zur Prostitution in kirchlichen Gerichtsakten der spätbyzantinischen Zeit (13.–15. Jh.)

Kein Zweifel, zum römisch-antiken Erbe des etwa seit dem ausgehenden 4. Jh. zunehmend christlich geprägten Byzantinischen Reiches zählt auch die Prostitution.¹ Zu ihrer Bezeichnung diente im Griechischen allgemein, bis hinauf in die spätbyzantinische Zeit, der schon seit der Antike gebräuchliche Begriff *porneia*/πορνεία (Hurerei), dem seinerseits das Verb *porneuein* /πορνεύειν/πορνεύεσθαι (huren/sich prostituiieren) bzw. das Substantiv *porne*/πόρνη (Hure/Dirne/Prostituierte) zuzuordnen sind.² Außerdem aber bedeutet der Begriff *porneia* auch „Unzucht“, weshalb er in diesem Sinne nicht nur in das byzantinische weltliche Recht, sondern (u. a. auf Grundlage alttestamentarischer Reinheitsbestimmungen, wie z. B. über das Inzestverbot),³ auch Eingang in die christliche Morallehre und das Kirchenrecht fand.⁴ So bleibt festzuhalten, dass *porneia* ein insgesamt breiteres Spektrum menschlicher Verhaltensweisen umfasst als allein die Prostitution, von der im Folgenden die Rede sein wird.

Nach herrschender Ansicht spricht man von Prostitution, wenn es um „die Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt“ geht.⁵ Dass dieser Sachverhalt auch für By-

1 Vgl. neben dem Artikel „Prostitution“, in Wikipedia

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Prostitution>, Zugriff 21.1.2023), auch Stavroula Leontsini, *Die Prostitution im frühen Byzanz*, Dissertationen der Universität Wien 194 (Wien, 1989), und zuletzt Despoina Arianzi, „Byzantinische Prostituierte zwischen Marginalisierung und Reintegration in die Gesellschaft,“ *Byz* 91 (2021): 1–45. Vgl. aber auch allgemein Johannes Koder, *Die Byzantiner: Kultur und Alltag im Mittelalter* (Wien, 2016), 163–190 (Kap. 6 Lebensgestaltung und Religiosität), bes. 171.

2 *Ecloga. Das Gesetzbuch Leons III. und Konstantinos'* V., hrsg. und übers. Ludwig Burgmann, Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 10 (Frankfurt am Main, 1983), 276 (Index). Vgl. auch Leontsini, *Prostitution*, 12, 22–24, 26 und öfter (s. Index).

3 Vgl. etwa die Einleitung zu: *Concilium Quinisextum, Das Konzil Quinisextum*, übersetzt und eingeleitet von Heinz Ohme, *Fontes Christiani* 82 (Turnhout, 2006), 86, Anm. 305, 238/9 (Kanon 44) und 258/9 (Kanon 67).

4 Avishalom Laniado, „L'Empereur, la prostitution et le proxénétisme-droit Romain et morale chrétienne à Byzance,“ in *Le prince chrétien de Constantin aux royaumes barbares (IVe -VIIIe siècle)*, hrsg. Sylvain Destephen, Bruno Dumézil und Hervé Inglebert, *TM* 22/2 (2018): 49–97. Laniado betont eingangs (50), dass er seine Untersuchung in Anlehnung an den modernen Sprachgebrauch auf die käufliche Prostitution von Frauen einschränkt, obwohl diese Einschränkung für den griechischen Begriff *porneia* nicht zutrifft. Dabei weist er auch (Anm. 4) auf neuere Arbeiten zur Prostitution im Byzanz der mittelbyzantinischen Zeit hin, darunter: Angeliki Laiou, „Sex, Consent and Coercion in Byzantium,“ in *Consent and Coercion to Sex and Marriage in Ancient and Medieval Societies*, hrsg. Angeliki Laiou (Washington, D.C., 1993), 109–221, hier 115, 117, 128–129, 132, 185–186. (vgl. auch den Index 291–298).

5 Vgl. Wikipedia unter: „Prostitution“.

zanz gilt, bestätigen z. B. die entsprechenden Artikel in einschlägigen Nachschlagewerken wie dem *Oxford Dictionary of Byzantium* und dem *Lexikon des Mittelalters* aus der Feder von Judith Herrin beziehungsweise Ewald Kislinger. Auch sie beschreiben die Prostitution als Mittel zum Gelderwerb, wenn Herrin vom „engaging in sexual intercourse in exchange for payment“ spricht,⁶ oder Kislinger von der „gewerbsmäßige(n) Hingabe des eigenen Körpers an andere Personen zu deren sexueller Befriedigung“.⁷ Doch Herrin konstatiert zu Recht, dass die wiederholt ergriffenen legislativen Maßnahmen der Kaiser bzw. der Kirche zur Eindämmung der Prostitution letztlich erfolglos blieben: „While laws forbade the exploitation of young girls as prostitutes (esp. Justinian I, nov. 14 pr[oem]) and the church regularly condemned prostitution (e.g. Council in Trullo, canon 86), both poor girls working for pimps (*pornoboskoi*) and more professional theatrical performers (*skēnikai*) continued to provide sexual services.“⁸

Beide Artikel zeigen zudem, dass die (häufig armen Verhältnissen entstammenden) Prostituierten bis in die Spätzeit des Reiches vor allem in Bordellen und Gasthäusern städtischer Zentren ihre Kontakte anbahnten. Dabei waren es nachweislich Menschen weltlicher wie kirchlicher Kreise aller Schichten (selbst aus dem Umfeld des Hofes), die Umgang mit Prostituierten hatten. So verweist Herrin auf einen Passus des Historikers Niketas Choniates, aus dem hervorgeht, dass sich Kaiser Andronikos I. Komnenos (1183–1185) bei Ausflügen seines Hofes in die Umgebung der Hauptstadt außer mit Kurtisanen (*hetairides*), d. h. höfischen Dirnen, auch mit Konkubinen (*pallakai*), also Kebsfrauen, verlustiert habe.⁹

Ähnlich wie Herrin bezieht sich Kislinger mit seinen Quellenhinweisen auch nur auf die früh- und mittelbyzantinische Zeit, akzentuiert aber speziell medizinische Aspekte (mit Hinweis auf berufsbedingte Krankheiten) und Aspekte des Alltagslebens. Wichtig ist jedoch sein Hinweis, die *porneia* im Sinne der Prostitution sei „in Byzanz nur als weibliche Tätigkeit dokumentierbar,“ wobei er zurecht hinzufügt: „Schwierig gestaltet sich bisweilen in Rechtsquellen die Abgrenzung der Prostitution

6 Judith Herrin, „Prostitution,“ in *ODB* 3:1741–1742. Zum Begriff *pornoboskos* vgl. Leontsini, *Prostitution*, 118, 177.

7 Ewald Kislinger, „Prostitution,“ in *Lexikon des Mittelalters* 7:268–269.

8 Herrin, „Prostitution,“ 1741. Vgl. auch zu den beiden angeführten Quellenstellen Laniado, „L’Empereur,“ 79 mit weiteren Hinweisen, und ergänzend zur frühbyzantinischen weltlichen Gesetzgebung bzw. zur kirchlichen Haltung zur Prostitution die gründliche Einleitung zu den Bestimmungen des Konzils in Trullo (von 691/2): Ohme, hrsg., *Concilium Quinisextum*, 9–155, zur Prostitution 94–97.

9 *Nicetae Choniatae Historia*, hrsg. Jan-Louis van Dieten, CFHB 11/1 (Berlin, 1975), p. 321, Z. 20 und p. 322, Z. 41. Vgl. Hans-Georg Beck, *Byzantinisches Erotikon* (München, 1986), 137–138. und Laniado, „L’Empereur,“ 79. Bezuglich der Konkubinen bzw. Kebsfrauen ist festzuhalten, dass das Konkubinat in Byzanz zwar seit Kaiser Leon VI. verboten war, aber trotz des Verbots weiterhin praktiziert wurde, vgl. Judith Herrin und Alexander Kazhdan, „Concubinage,“ in *ODB* 1:493, und unten. Zum Begriff *hetairis* vgl. Leontsini, *Prostitution*, 27.

gegenüber der ebenfalls unter *porneia* – in breiterem [...] Sinn von Unzucht – subsu- mierten vor- und außerehelichen Sexualität auf unentgeltlicher Basis.“¹⁰

Stellt man nun – nach dem Blick auf Lexika – auch die Frage, ob und inwieweit denn Handbücher zur byzantinischen Reichsgeschichte oder Einführungen in die Byzantinistik auf die Prostitution zu sprechen kommen, fällt die Antwort eher enttäuschend aus. Weder Georg Ostrogorskys Handbuch zur Geschichte von Byzanz,¹¹ noch Peter Schreiners Grundriss zur Geschichte von Byzanz,¹² oder das dreibändige Handbuch *Le Monde Byzantin* befassen sich mit der Prostitution.¹³ Doch bahnt sich hier eine Änderung an, abzulesen etwa an den knappen Hinweisen des Oxford-Handbuches zu Byzanz im Rahmen des Beitrags von Liz James¹⁴ oder am Einführungswerk „Byzanz“ von Andreas Külzer mit dreimaliger Erwähnung der Prostitution, so z. B. im Zusammenhang mit Ehescheidungsgründen, wo es heißt: „Moralische Verfehlungen der Frau wie Ehebruch und Prostitution zogen ... die Scheidung nach sich.“¹⁵ Auch das von Falko Daim herausgegebene „historisch-kulturwissenschaftliche Handbuch Byzanz“ räumt der Prostitution in dem von Charis Messis verfassten Abschnitt (3.4.) zur Sexualität, einen eigenen Teil (C.) zur Prostitution ein. Bei ihm geht es jedoch mehr um die Homosexualität als um die Prostitution im oben definierten Sinn. Nachdem sich auch seine Quellenhinweise zur Prostitution überwiegend auf die früh- u. mittelbyzantinische Zeit beziehen, schlägt er kurzerhand von da aus den Bogen zu „den Turnieren der Huren des Dichters Stephanos Sachlikis im 14. Jh.“, ohne recht zu bedenken, dass Sachlikis im venezianischen beherrschten und entsprechend akkulturierten Kreta schrieb.¹⁶

Im Folgenden gilt es darzulegen, ob und inwieweit man bei der Durchsicht der Quellen zur kirchlichen Gerichtsbarkeit der Byzantiner im Zeitraum 1204–1453 entweder auf konkrete Hinweise für die Praktizierung der Prostitution stößt oder – beim Fehlen letzterer – vielleicht doch Anhaltspunkte für die Annahme findet, dass der Prostitution Vorschub geleistet wurde oder dass sich unter den geschilderten Umständen die Ausübung von Prostitution jedenfalls nicht ausschließen lässt.

¹⁰ Vgl. Kislinger, „Prostitution,“ in *Lexikon des Mittelalters* 7:268.

¹¹ Georg Ostrogorsky, *Geschichte des byzantinischen Staates*, Byzantinisches Handbuch im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft, I. Part, Bd. 2, 3. Auflage (München, 1963).

¹² Peter Schreiner, *Byzanz 565–1453*, Oldenbourg Grundriss der Geschichte 22, 4. Auflage (München, 2011).

¹³ *L'Empire romain d'Orient (330–641)*, hrsg. Cécile Morrisson, Le Monde byzantin 1 (Paris, 2004); *L'Empire byzantin (641–1204)*, hrsg. Jean-Claude Cheynet, Le Monde byzantin 2 (Paris, 2006); *Byzance et ses voisins, XIII^e–XV^e siècle*, hrsg. Angeliki Laiou (†) und Cécile Morrisson, Le Monde byzantin 3 (Paris, 2011).

¹⁴ Liz James, „The Role of Women,“ in *The Oxford Handbook of Byzantine Studies*, hrsg. Elizabeth Jeffreys, John Haldon und Robin Cormack (Oxford, 2008), 643–649, hier 644, 646, 648.

¹⁵ Andreas Külzer, *Byzanz* (Stuttgart, 2012), 126 (Zitat), 122 und 128.

¹⁶ Charis Messis, „Prostitution,“ in *Byzanz. Historisch-kulturwissenschaftliches Handbuch*, Der Neue Pauly. Supplemente 11, hrsg. Falko Daim (Stuttgart, 2016), 375–377, Zitat 376.

Die Prüfung des entsprechenden Quellenmaterials legt sich insofern nahe, als die kirchliche Gerichtsbarkeit nicht nur für disziplinarische Vergehen der Inhaber kirchlicher Ämter, also des Klerus, teils auch von Klosterinsassen (Mönche und Nonnen) zuständig war, sondern auch für Laien im Hinblick auf Verstöße gegen Bestimmungen des Erb- und Ehrechts, wie z. B. Ehebruch oder die Vernachlässigung ehelicher Pflichten. Von daher wird verständlich, dass sich aus den Quellen zur kirchlichen Rechtsprechung oftmals wertvolle Aufschlüsse zu den Lebensumständen des gern beschworenen *homo byzantinus*¹⁷ gewinnen lassen.

Einschränkend ist jedoch festzuhalten, dass zur byzantinischen weltlichen und kirchlichen Praxis der Rechtsprechung viel weniger Quellen zur Verfügung stehen als dies für die rechtlichen Normen (Gesetze und Verordnungen der Kaiser einerseits und kanonistische Bestimmungen der orthodoxen Kirche andererseits) der Fall ist. Der Grund hierfür ist, dass die Kirche im Lauf der Zeit immer mehr Einfluss auf die Regulierung und Gesetzgebung der Bereiche Ehe-, Familien- und Erbrecht erlangt hatte, so dass dementsprechend auch die kirchliche Gerichtsbarkeit auf diesem Sektor zunehmend an Gewicht gewann. Doch zu jeder Zeit war es dem Kaiser möglich, in ein Verfahren einzugreifen.

Gemäß der hierarchischen Struktur der Kirche sind bei der Rechtsprechung drei Ebenen zu unterscheiden: die niedrigste der jeweils regional zuständigen Ortsbischofe, dann die nächsthöhere Ebene der den Ortsbischofen (d. h. den sog. Suffraganbischofen) übergeordneten Metropoliten (teils auch Erzbischöfe genannt) und zuletzt die oberste Ebene des Patriarchen von Konstantinopel, dem alle Metropoliten und Erzbischöfe des Reiches unterstanden. Nur die Oberhirten der sog. großen autokephalen byzantinischen Erzbistümer „Bulgarien“ (mit Sitz in Achrida/Ohrid)¹⁸ und Kypros/Zypern (mit Sitz in Nikosia)¹⁹ nahmen hierbei insofern lange Zeit eine Sonderstellung ein, da sie (mit ihren Suffraganen) vom Patriarchen formal unabhängig waren und nur dem Kaiser unterstanden. Somit war die kirchliche Hierarchie auf diesen zwei bzw. drei Ebenen mit Auseinandersetzungen über die Zulassung oder Gültigkeit von Verlobungen, Eheschließungen oder auch Ehescheidungs-Begehren einerseits, oder

17 Alexander P. Kazhdan, „Der Mensch in der byzantinischen Literaturgeschichte,“ *JÖB* 28 (1979): 1–21; Alexander P. Kazhdan und Giles Constable, *People and Power in Byzantium. An Introduction to Modern Byzantine Studies* (Washington, D.C., 1982). Der Band umfasst acht Kapitel, von denen vier ausdrücklich um den *Homo byzantinus* kreisen, angefangen mit „*Homo byzantinus* in Society,“ 19–36.

18 Vgl. Günter Prinzing, „Ohrid,“ in *Lexikon des Mittelalters* 6:1376–1380; Günter Prinzing, „The Autocephalous Byzantine Ecclesiastical Province of Bulgaria/Ohrid,“ *Bulgaria mediaevalis* 3 (2012): 355–383.

19 Vgl. Hans-Georg Beck, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich*, Byzantinisches Handbuch im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft, Zweiter Teil, Bd. 1 (München, 1959), 68. Vgl. Auch Marie-Hélène Blanchet und Konstantinos Vetochnikov, „Les usages et les significations du terme «autocéphale» (αὐτοκέφαλος) à Byzance,“ in *Autocéphalies. L'exercice de l'indépendance dans les Églises slaves orientales (IXe–XXe siècle)*, hrsg. Marie-Hélène Blanchet, Frédéric Gabriel und Laurent Tatarenko, Collection de l’École française de Rome 572 (Rom, 2021), 47–64 (online unter <https://doi.org/10.4000/books.efr.10643>).

über erbrechtliche, ehe- (und familien-)rechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen andererseits, oftmals befasst. Obwohl sich die kirchliche Judikatur zu allen Epochen der byzantinischen Geschichte auch in schriftlicher Form niederschlug, hat sich davon aus dem Zeitraum vor 1204 viel weniger als aus spätbyzantinischer Zeit erhalten.

So liegen uns aus der spätbyzantinischen Epoche, welche die Zeit der Fragmentierung des Reiches durch den Lateinereinbruch 1204–1261 und die Epoche der Palaiologen 1261–1453 umfasst, drei Quellenkomplexe zur kirchlichen Rechtsprechung vor.

Hierbei handelt es sich 1. um Synodal-Urteile/-Bescheide oder briefliche Auskünfte des Metropoliten Ioannes Apokaukos von Naupaktos (1199/1200–1232),²⁰ 2. um das Corpus der *Ponēmata diaphora [Opera varia]* des autokephalen Erzbischofs Demetrios Chomatenos von Achrida/Ohrid (1216–1236)²¹ und 3. um das als Original auf uns gekommene Patriarchs-Register von Konstantinopel (künftig: *PRK*), das in den *Codices Vindobonenses hist. gr.* 47 und 48 aus dem Zeitraum 1315–73 und 1379–1402 überliefert ist und erstmals im 19. Jh. ediert wurde; seine vor Jahrzehnten in Angriff genommene finale Neuedition steht in absehbarer Zeit vor ihrem Abschluss.²² Während sich die beiden erstgenannten Quellenkomplexe vor allem auf Gebiete der Provinz in Nordwestgriechenland (Makedonien und Epirus) und die ionischen Inseln beziehen, konzentrieren sich die Fälle des 3. Quellenkomplexes überwiegend auf den Raum Konstantinopel und die noch bei Byzanz verbliebenen östlichen Regionen der Balkanhalbinsel.

Von den Schriften des Ioannes Apokaukos sind, wenn ich recht sehe, nur zwei von ihm ausgestellte, doch undatiert überlieferte Ehescheidungsprotokolle für unsere Fragestellung heranzuziehen, so zunächst die Akte, die Evangelos Katerelos in seiner

²⁰ Vgl. zu ihm zuletzt Spyros Troianos, *Die Quellen des byzantinischen Rechts*. Übersetzt von Dieter Simon und Silvia Neye (Berlin, 2017), 343–344. Seine verstreut edierten Schriften sind zugänglich in der Sammeledition *Ἄπαντα Ἰωάννου Ἀποκαύκου*, hrsg. Hieronymos K. Delemares (Naupaktos, 2000).

²¹ Vgl. zu ihm *Demetrii Chomateni Ponemata diaphora*, hrsg. Günter Prinzing, CFHB 38 (Berlin, 2002), 3*–45*; Troianos, *Die Quellen*, 343, 345–346. Ergänzend Günter Prinzing, „Konvergenz und Divergenz zwischen dem Patriarchsregister und den *Ponemata Diaphora* des Demetrios Chomatenos von Achrida/Ohrid“, in *The Register of the Patriarchate of Constantinople. An Essential Source for the History and Church of Late Byzantium*, hrsg. Christian Gastgeber, Ekaterini Mitsiou und Johannes Preiser-Kapeller, ÖAW, Philosophisch Historische Klasse, Denkschriften 457, Veröffentlichungen zur Byzanzforschung 32 (Wien, 2013), 9–32; Günter Prinzing, „Adoleszenten in der kirchlichen Rechtsprechung der Byzantiner im Zeitraum 13.–14. Jahrhundert“, in *Coming of Age in Byzantium. Adolescence and Society*, hrsg. Despoina Arianzi, Millennium-Studien 69 (Berlin, 2018), 29–82, hier 33 und passim.

²² Das Register des Patriarchats von Konstantinopel, 1. Teil [...], hrsg. Herbert Hunger und Otto Kresten, unter Mitarbeit von Carolina Cupane et. al., CFHB, 19/1 (Wien, 1981) [künftig: *PRK I/II/III*, mit wechselnden Herausgebern], bisher erschienen 3 Bände. Vgl. auch Troianos, *Die Quellen*, 346–348 mit weiteren Nachweisen.

Untersuchung über die von Apokaukos und Chomatenos behandelten Ehescheidungsfälle als Fall 18 bezeichnet.²³

Aus seiner Sachverhaltsschilderung geht Folgendes hervor: Der Soldat Stephanos Mauromanikos war zur Kirche (sc. von Naupaktos) gekommen, um die Scheidung von seiner Frau Archonto [*Archontō*], Tochter des Basileios Klostos [*Klōstos*], zu beantragen. Dort machte er, wegen zeitweiliger Abwesenheit des Metropoliten (Apokaukos), vor dem örtlichen Klerus und dem Kastrophylax N. N. eine Aussage über Archontos aushäusiges Übernachten [*to exōkoiton*]. Die daraufhin vom Diakon Konstantinos Charsianites angestellte Untersuchung ergab, „dass sich die Angeklagte Archonto drei volle Nächte und ebensoviele Tage im Haus des Bäckers Theodoros verborgen aufgehalten hat.“ Nach Rückkehr des Metropoliten zu seiner Kirche wiederholte dort Mauromanikos seine Anklage, erhob indes auch andere Vorwürfe gegen seine Frau und betonte, sie habe sich auch mit verschiedenen Männern eingelassen. Er meinte dann zwar, er würde die Zügellosigkeit der Frau sowie die vielleicht außerhalb der Stadt heimlich und im Verborgenen geschehene Schande ertragen und, von Natur aus verschämt, auch die öffentliche Bloßstellung in Bezug auf ihre Taten zähneknirschend hinnehmen. „Das aber,“ was sie jüngst angestellt habe, „ertrage er auf gar keinen Fall, sagte er, wenn er nicht von der Frau geschieden und – um dasselbe zu sagen – von der gemeinsamen Schmach befreit werde, da alles Volk ihretwegen den Kopf schüttelt, mit den Augen zwinkert und auf ihn mit Fingern zeigt.“

Daraufhin versammelte der Metropolit all jene, die in Kenntnis der Anklage an der Untersuchung des Sachverhalts beteiligt waren, zudem aber auch die Mutter (namens Alethine [*Alethinē*]) der Archonto und diese selbst. Alle Genannten, einschließlich der beiden Frauen, bestätigten den geschilderten Sachverhalt: dass sich also Archonto an allen genannten Tagen gänzlich außerhalb der eigenen Wohnung, so auch des Ehebettes, befand. „Als aber Archonto von uns beschuldigt wurde, sich nicht bei ihrer eigenen Mutter befunden, sondern bei einem Fremden die Nacht verbracht zu haben“, sagte sie zu ihrer Verteidigung, dass es hierzu gekommen sei, läge an ihrem Mann, denn, so sagte sie: „Er hat mich ständig handgreiflich bedrängt und meiner Mutter Kuppelei [*mastropeian*] vorgeworfen, wenn ich mich einmal bei ihr und dem väterlichen Haus aufhielt.“

²³ Ἀπαντά Ιωάννου Αποκαύκου, 38, hrsg. Delemares, 447–449; Vgl. Kosmas Lambropoulos, Ιωάννης Απόκαυκος. Συμβολή στην ἐρευνα του βίου και του συγγραφικού ἔργου του/Ιoannis Apocaucos. A Contribution to the Study of his Life and Work, Istorikes Monographies 6/Historical Monographs 6 (Athen, 1988), Nr. 38, 296–297; Antonia Kioussopoulou, Θεσμός της οικογένειας στην Ἡπειρο κατά τον 13^ο αιώνα, Forschungen zur Byzantinischen Rechtsgeschichte, Athener Reihe 4 (Athen, 1990), 67, 125 und 170 und Evangelos Katerelos, Die Auflösung der Ehe bei Demetrios Chomatenos und Johannes Apokaukos. Ein Beitrag zur byzantinischen Rechtsgeschichte des 13. Jahrhunderts, Europäische Hochschulschriften, Serie 23/Bd. 450 (Frankfurt am Main, 1992), 30 (Fall 18), und 59–61 (hier die ganze, doch partiell fehlerhafte Übersetzung der Akte; alle folgenden Zitate halten sich in kritischer Anlehnung an diese Übersetzung, ansonsten paraphrasiere ich den Text der Akte).

Am Ende verfügte der Metropolit die Ehescheidung der beiden, weil sie nach weltlichem Gesetz und kirchlich für Aushäusigkeit der Frau vorgesehen ist und er zudem berücksichtigte, „daß diesem Paar ein Zusammenleben nicht mehr möglich ist und der eine dem anderen nach dem Leben trachten wird, er (der Mann), weil er über die Verfehlungen seiner Frau Bescheid weiß, sie aber, weil sie sieht, dass ihr Mann gegen sie bis zum äußersten vorgeht.“²⁴

Betrachtet man nun den Fall näher unter dem Aspekt eines möglichen Bezugs zur Prostitution, dann lassen sich der Sachverhaltsschilderung hierfür an sich keine konkreten Anhaltspunkte entnehmen. Denn ich vermute, dass der genannte fremde Bäcker Theodoros, der Archonto nach Erkenntnis des Gerichts an den drei vollen Tagen bei sich aufgenommen hatte, wohl auch mit ihr ein mehr oder weniger festes Verhältnis hatte. Falls aber Theodoros gar nicht Archontos heimlicher Freund war, könnte man theoretisch zwei vagen Anhaltspunkte für mögliche Prostitution erblicken: Der erste bestünde darin, dem von ihrem Ehemann geäußerten (aber wohl eifersüchtig übersteigerten) Verdacht Glauben zu schenken, Archonto habe sich mit verschiedenen Männern eingelassen. Indes könnte es theoretisch auch so gewesen sein, dass Theodoros es ihr ermöglicht bzw. erlaubt hatte, sich in seinem Haus mit einem (oder sogar mehr als einem) anderen Mann zu treffen und insofern zu prostituieren. Das aber erscheint letztlich wenig glaubhaft, zumal eben auch niemand außer Archontos Ehemann derlei Mutmaßungen oder Verdächtigungen geäußert, geschweige denn bestätigt hat. Der andere Anhaltspunkt wäre darin zu erblicken, dass nach Archontos Aussage ihr Ehemann gegen seine Schwiegermutter ständig den Vorwurf der Kuppelei (*mastropēia/mastropia*) erhoben habe,²⁵ und zwar im Zusammenhang mit gelegentlichen Aufenthalten Archontos bei ihrer Mutter bzw. im väterlichen Haus. Denn dass Mauromanikos sich dieser Ausdrucksweise bediente, lässt sich kaum anders verstehen, als dass er zu wissen vorgab, seine Schwiegermutter habe sich als Kupplerin für ihre Tochter betätigt; mit anderen Worten: Archontos Mutter habe ihre Tochter darin unterstützt, sich zu prostituieren.

Mangels näherer Angaben und weil eben auch Apokaukos auf diese (von Archonto vorgebrachte) Behauptung des Ehemanns ebensowenig näher einging²⁶ wie auf die gerichtlich ermittelte Unterbringung Archontos beim Bäcker Theodoros, bleibt es insgesamt letztlich unklar, ob nun Archonto mit dem Bäcker Theodoros, in dessen Haus sie

²⁴ Απαντά Ιωάννου Αποκαύκου, hrsg. Delemare, 448; Katerelos, *Auflösung*, 60–61, vgl. auch 140 zur juristischen Bewertung; aber auch unten Anm. 26.

²⁵ Vgl. Leontsini, *Prostitution*, 55 (zu *mastropēion*).

²⁶ Vgl. Katerelos, *Auflösung*, 141: „Apokaukos fällte das Scheidungsurteil aufgrund des Verlassens, wobei er den unbegründeten Einwand der Frau bezüglich der Kuppeleianschuldigung unberücksichtigt ließ.“ Letzteres ist zwar richtig, aber es erschließt sich dem Leser nicht, wieso Katerelos den Hinweis der Archonto auf die von ihrem Mann vorgebrachte Behauptung der Kuppelei (ihrer Mutter) für einen „unbegründeten Einwand“ hält. Denn Katerelos geht nicht weiter darauf ein. Dabei läge es nahe anzunehmen, dass Archonto unbedingt für ihre Unschuld plädieren und den indirekt durch den Hinweis ihres Mannes gemachten Vorwurf der Prostitution zurückweisen wollte.

unterkam, ein Verhältnis hatte (was gut denkbar ist) und somit Ehebruch beging; oder ob sie sich bei Theodoros vielleicht nur einquartiert hatte, um möglicherweise dort mit verschiedenen anderen Männern verkehren zu können, also sich zu prostituieren. Letztere Vermutung indes erscheint unter Berücksichtigung des Kontextes der Akte als wenig plausibel.

Das andere hier zu betrachtende Scheidungs-Protokoll des Apokaukos betrifft ein Ehepaar aus Naupaktos, Katerelos listet es als Fall Nr. 12.²⁷ Die Akte handelt davon, dass der Ehemann volle 12 Jahre lang seiner Frau nicht beigewohnt hatte, so dass sie ihn wegen seiner „Unbeweglichkeit zum Beischlaf“ (sprich: Impotenz) bei Apokaukos anklagte. Dabei bekannte sie ihm allerdings auch, sich deswegen anderen Männern zugewandt zu haben. Ihr Mann bestätigte die Aussage seiner Frau und ließ diese „frei von der eigenen Hand.“ Apokaukos gestattete es somit, dass die Frau mit dem Mann, der ihr gefällt, die Ehe eingeht, „damit sie daher den Umgang mit anderen aufgibt.“²⁸

Nach der von Katerelos in seiner juristischen Auswertung begründeten Ansicht sah Apokaukos, trotz des erwiesenen Ehebruchs der Frau, von ihrer Bestrafung ab, weil er „die besonderen Umstände, unter denen das Verbrechen begangen wurde, berücksichtigte.“ Zudem kam es ihr zugute, dass ihr Ehemann den von ihr geschilderten Sachverhalt bestätigte und auch Apokaukos „vollständig von der Behauptung der Frau überzeugt war,“ weil „sie nicht gezögert hatte, ihren Ehebruch zuzugeben.“ Katerelos hält jedoch fest, dass trotz des Fehlens einer entsprechenden Bemerkung im Protokoll davon auszugehen sei, dass hier „das der Frau zustehende Recht auf Wiederheirat der Beschränkung unterliegen <musste>, daß sie jene Männer nicht [also: keinen derjenigen, G.P.] heiraten durfte, mit denen sie den Ehebruch begangen hatte.“²⁹

Wie man sieht, wird hier (anders als im ersten Fall) mit keinem Wort angedeutet, dass Prostitution mit im Spiel gewesen sein könnte, und doch ist sie nicht *a priori* auszuschließen. Denn wegen der äußersten Knappheit der Sachverhaltsschilderung und sonstiger Angaben der Akte bleiben die näheren Umstände des Verhältnisses der Frau zu ihren wechselnden Männerbekanntschaften zumindest in der Schwebe.

Nun zu den Akten der *Ponemata diaphora* des Erzbischofs Chomatenos, von denen m. E. nur vier (die Nrn. 23, 123, 136, 143) für unser Thema möglicherweise etwas beitragen können. Begonnen sei mit Akte Nr. 136, die bei Katerelos zu Recht fast ganz außer Betracht blieb, da in dem Fall keine Ehescheidung verfügt wurde. Vielmehr ging es um einen im Zeitraum 1219–1222 geschlossenen Vergleich im Streitverfahren zwischen dem verheirateten Töpfer Chrysos und seiner vormaligen Konkubine na-

²⁷ Απαντά Ιωάννου Αποκαύκου, hrsg. Delemares, 452, Nr. 42; Katerelos, *Auflösung*, 50, Nr. 12; Lambropoulos, *Συμβολή*, 297, Nr. 42.

²⁸ Katerelos, *Auflösung*, 50 (hier wieder paraphrasiert, auch wurden die Zitate in kritischer Anlehnung an den Text von Katerelos modifiziert wiedergegeben).

²⁹ Katerelos, *Auflösung*, 129 (nur hier die Zitate).

mens Tzola.³⁰ Den Hintergrund für das Streitverfahren bildet der Umstand, dass Chrysos während einer Hungersnot nicht nur seinen Heimatort Kastoria, sondern auch seine (ungenannte) Ehefrau verlassen hatte, sich dann nach Achrida begab und dort „mit einem ‚gewissen Fräulein‘ [gynaikariō tini] zusammenzog, das vlachischer Abkunft war, Tzola hieß und zum Schlag derjenigen gehörte, die nach Paulus (2. Tim. 3.6), mit Sünden beladen‘ sind und es mit gewissen übeln Tricks verstehen, Blicke der Männer auf sich zu ziehen.“³¹ Mit dieser Frau lebte er fortan im Konkubinat (*kata pallakismon*).³² Als Chrysos‘ Ehefrau einige Zeit später Bescheid wusste, zog sie hinter ihm her und spürte ihn bei der Konkubine auf. „Sie entriss ihn aus deren unzüchtigen [pornikōn] Armen und Fesseln zwar nicht ohne Mühe, aber unterstützt vom Gesetz und der Macht des christlichen Staates –, jene aber, mit ihren heillosen Tricks, vertrieb sie mit Gewalt, da die Böse der gerechten und guten Sache gar nichts entgegenzusetzen wusste.“³³ Tzola wandte sich daraufhin an das Gericht und brachte zu ihrer Verteidigung vor, was Chrysos derzeit besäße, hätten sie beide durch gemeinsame Arbeit und Mühe in der Zeit ihres Zusammenlebens erworben. Auf Rückfrage bestätigte Chrysos diesen Sachverhalt. Daher erhielt Tzola das Recht, Folgendes an sich zu nehmen: Eine Kuh mit einem zweijährigen Kalb, 30 Ellen Leinenstoff, zwei Schweine, einen Bienenstock, eine Eselsstute mit ihrem Fohlen und eine Wolldecke (sog. *Tzerga*). Damit zufrieden, verpflichtete sich Tzola, Chrysos nicht weiter zu behelligen. Zudem wurde bestimmt: Sollte sie wieder mit offenen oder dunklen Machenschaften Chrysos sexuell verführen oder ihn in Vermögensdingen belästigen, dann würde sie von Amts wegen mit Schlägen gezüchtigt werden und der angeführten Sachen verlustig gehen. Da über ein Aufflammen des Streitfalls nichts mehr verlautet, gaben sich anscheinend beide Seiten mit der Entscheidung des Gerichts zufrieden.

Die Besonderheit dieses Falles liegt weniger darin, dass er einen der nicht wenigen Belege für das faktische Fortbestehen des von Kaiser Leon VI. (886–912) abgeschafften Konkubinats beisteuert,³⁴ sondern darin, dass hier eine Frau, mit der ein zuvor bereits verheirateter (und nicht geschiedener) Mann anderwärts längerfristig ein stabiles außereheliches Verhältnis eingeht, nicht als Dirne/*pornē*, sondern (im Gegensatz zur ursprünglichen Bedeutung) als Konkubine (*pallakē*) bezeichnet wird. Den ehebrecherischen Charakter der Beziehung akzentuiert im Kontext der Sachverhalts-

³⁰ *Chomateni Ponemata*, Nr. 136, hrsg. Prinzing, 253* (Regest, mit Lit.-Angaben), 284* (formale Bestimmung), und Text: 409, Katerelos, *Auflösung*, 188–189.

³¹ Zu diesem Verhalten vgl. Despoina Arianzi, „Soziale Identitätsbildung im Jugendalter in Byzanz“, in *Coming of Age. Adolescence and Society*, hrsg. Despoina Arianzi, Millennium-Studien 69 (Berlin, 2018), 117–140 hier 132; Arianzi, „Byzantinische Prostituierte“, 12.

³² *Chomateni Ponemata*, Nr. 136, Z. 4–9, hrsg. Prinzing, 409.

³³ *Chomateni Ponemata*, Nr. 136, Z. 11–15, hrsg. Prinzing, 409.

³⁴ Vgl. Judith Herrin und Alexander Kazhdan, „Concubinage“, in *ODB* 1:493; Angeliki Laiou, „Contribution à l’institution familiale en Épire au XIII^e siècle“, in *FM* 6, hrsg. Dieter Simon, *Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte* 11 (Frankfurt am Main, 1984), 275–323, hier 284.

schilderung, wie von Angeliki Laiou dargelegt, nur das Adjektiv *pornikōn* im obigen Zitat.³⁵

Aus dieser Sicht erweist sich das Regest zur Akte, worin ich den ersten, auf Tzola bezüglichen Abschnitt dahingehend paraphrasiert hatte, dass Chrysos sich, nach Verlassen seiner Ehefrau von Kastoria nach Achrida begeben und dort „mit einer vlachischen Prostituierten als Konkubine zusammengelebt“ habe,³⁶ als ungenau. Weil aber dem Regest zufolge nur in dieser (aber in keiner anderen) Chomatenos-Akte scheinbar ausdrücklich von einer „Prostituierten“ gesprochen wird, erscheint es angebracht, auf diese Akte und ihren Text nochmals näher einzugehen.³⁷ Vergleicht man nun den Regest-Passus genau mit dem Wortlaut von § 1, dem Kontext, so erkennt man, dass sich die Bezeichnung der Tzola als „vlachische Prostituierte“ kaum halten lässt. Denn obwohl der Text Tzola maliziös als „gewisses Fräulein“ bezeichnet und sie unter Rückgriff auf das Paulus-Zitat als sündhaft hübsches Flittchen (oder ‚leichtes Mädchen‘) hinstellt, deren verführerischen Blicken Chrysos erlag, fehlt es doch an belastbaren Indizien, mit denen sich erhärten ließe, Tzola sei eine Prostituierte gewesen; daher war es höchst fragwürdig, dies aus den Andeutungen über ihren Lebenswandel abzuleiten. Ebenso fragwürdig wäre es, Mutmaßungen darüber anzustellen, ob Tzola vor ihrem Zusammenleben mit Chrysos möglicherweise eine Prostituierte war oder sich zeitweilig prostituiert hatte. Ob vielleicht auch Tzolas vlachische Abstammung, also ihre ethnische Identität, für die spürbar pejorative Charakteristik eine Rolle gespielt hat, sei dahingestellt: Wenn überhaupt, dann wohl nur unterschwellig.³⁸ Die Tatsache aber, dass Tzola anscheinend bis zu ihrem Aufspüren durch Chrysos' Ehefrau mit Chrysos in einer stabilen Beziehung lebte und nach ihrer Trennung von ihm das Gericht mit Erfolg dazu bewegen konnte, ihr eine angemessene Erstattung aus dem gemeinsam mit Chrysos erarbeiteten Besitz zuzubilligen, spricht eher dafür, dass sich das Gericht die anfänglich vorgenommene pejorative Charakteristik Tzolas nur bedingt zu eigen machte. Denn auch aus rechtlicher Sicht wäre an sich Chrysos als Ehebrecher zu bestrafen gewesen.³⁹ Jedenfalls verhalf das Gericht Tzola, offenbar in nüchterner Abwägung ihrer rechtlichen und materiellen Lage, durch sein weitgehendes Eingehen auf ihre Argumentation zu einer relativ gesicherten Existenz. (Ein bedingt ähnlicher Fall liegt in der Chomatenos-Akte Nr. 135 vor: Hier ging es um die Trennung einer Konkubine von ihrem allerdings nicht verheirateten Mann. Sie wollte

³⁵ Vgl. oben Text Anm. 33 und dazu Laiou, „Contribution,“ 285–288.

³⁶ Vgl. Anm. 30 und den Text zu Anm. 32.

³⁷ Sie gehört, formal betrachtet, zu den ganz wenigen Akten der *Ponemata diaphora*, in denen jeder Hinweis auf den Aussteller fehlt und nur ihr objektiver Stil erkennen lässt, dass sie im Auftrag des Erzbischofs von einem Kanzleibeamten, wahrscheinlich dem Chartophylax, abgefasst und ausgestellt wurde, vgl. *Chomateni Ponemata*, hrsg. Prinzing, 284* und Prinzing, „Konvergenz und Divergenz,“ hier 31 (Tafel 3).

³⁸ Alexander Kazhdan, „Vlachs,“ in *ODB* 3:2183–2184.

³⁹ Vgl. Kioussopoulou, Θεσμός, 111–112, Laiou, „Sex, Consent and Coercion,“ 148.

ihn, da sie auch ein Kind im Säuglingsalter von ihm hatte, heiraten und glaubte, ein Anrecht darauf zu haben. Weil er sich aber weigerte, sprach das Gericht ihr mit dem Kind, zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, die ihrem Mann gehörende Kuh zu und einen Anteil am Ertrag der Saatfrucht, woraufhin sich das Paar trennte).⁴⁰

Nun zur Akte Nr. 123 (Katerelos Fall 9): Sie bildet zur Akte Nr. 136 insofern ein Gegenstück, als auch in ihr (doch in keiner weiteren Chomatenos-Akte) laut Regest ausdrücklich von „Prostitution“ die Rede ist. So ist auch in diesem Fall zu prüfen, worum es in diesem Fall geht und ob die Begrifflichkeit des Regests der Aussage des Textes entspricht. Es handelt sich um ein allein von Chomatenos gefälltes und ausgestelltes Urteil (aus der Zeit 1217–ca. 1223) im Scheidungsprozess des Ehepaars Mauros und Anna aus dem mutmaßlich im Sprengel von Achrida gelegenen Dorf Tzernisobista (slav. Černisovište). Beide waren vor dem Erzbischof erschienen. Mauros hatte die Scheidung wegen seiner schon vier Jahre bestehenden Impotenz beantragt, „um seine Frau vor dem möglichen Abgleiten in die Prostitution zu bewahren.“ Den Sachverhalt bestätigten außer Anna selbst auch einige der anwesenden und hierzu vom Erzbischof befragten Dorfnachbarn, woraufhin Chomatenos die Scheidung verfügte.⁴¹ Der sich auf die Prostitution beziehende Passus lautet, er (Maurus) beantrage eine „[...] Scheidung, damit sich seine Frau [wörtl. diese Frau] auch niemals auf öffentlich angebotene Hurerei einlässe; denn sie werde eines solchen Fehltritts verdächtigt.“⁴²

Tatsächlich ist es unbestreitbar, dass Mauro befürchtete, seine Frau werde sich wegen seiner Impotenz möglicherweise prostituiieren; um sie davor zu bewahren, stellte er den Antrag auf Scheidung.

Die anschließend zu besprechenden Chomatenos-Akten Nr. 23 (Katerelos Fall 20), und Nr. 143 (Katerelos Fall 19) betreffen jeweils Scheidungsurteile, die (wie die Nrn. 23 und 143, aber auch Nr. 136) von Kanzleibeamten im Auftrag des Erzbischofs ausgefertigt und ausgestellt wurden.⁴³ Auf den ersten Blick hin enthalten auch diese beiden Akten keinen klar erkennbaren Hinweis auf Prostitution, doch ist dieses Ergebnis vielleicht bei näherer Betrachtung etwas zu modifizieren:

Bei Akte Nr. 23 geht es um das Scheidungsbegehren des Zinsbauern Ioannes vom Hof des (vermutlich in Ohrid ansässigen) Kastron-Bewohners Basileios (des Sohnes

⁴⁰ *Chomateni Ponemata*, Nr. 135, hrsg. Prinzing, 252*, Text 408, vgl. zuletzt: Prinzing, „Adoleszenten in der kirchlichen Rechtsprechung der Byzantiner“, 29–82, hier 50 und 72.

⁴¹ *Chomateni Ponemata*, Nr. 123, hrsg. Prinzing, 239* (Regest, samt Zitat, Lit), 273–274* und Text 391, Katerelos, *Auflösung*, 28, 48 (Übersetzung) und 124 (juristische Bewertung).

⁴² *Chomateni Ponemata*, Nr. 124, hrsg. Prinzing, 392, Z. 7–9: ... τοῦ συνοικεσίου ἀποστασίαν, μή ποτέ, φησιν, ἡ τοιαύτη γυνὴ καὶ εἰς δεδημοσιευμένην πορνείαν ἐκκλίνειεν ώς ὑποπτευομένη πρὸς τὸν τοιοῦτόν τινα ὅλισθον.

Meine Übersetzung des εἰς-πορνείαν ἐκκλίνειεν orientiert sich an der inhaltlich ähnlichen Parallelstelle in PRK I Nr. 46, 316, Z. 4. Katerelos, *Auflösung*, 48 übersetzt: „... damit, wie er sagte, diese Frau nicht zur öffentlichen Hurerei abgleite, da sie eines solchen Fehltritts verdächtig sei.“

⁴³ *Chomateni Ponemata*, hrsg. Prinzing, 273*–274* bzw. 283* und Prinzing, „Konvergenz“, 30–31 (Taf. III).

der Boleslaba [sl. Boleslava]⁴⁴ gegen seine abwesende Ehefrau Eirene. Seiner Aussage nach habe diese ihn vor kurzem ohne sein Wissen verlassen und halte sich schon seit sechs Monaten in Prilapos (sl. Prilep, N. Makedonien) auf. Ioannes war daher gezwungen, seine Ehefrau vor Gericht zu bringen und durch eine Zeugenaussage ihren eigenmächtigen [*atakton*] Wegzug zu beweisen. So zeigte er dem Erzbischof ein Dokument, das zwei in Prilapos ansässige Geistliche unterschrieben hatten. Sie bestätigten, Eirene habe die angegebene Zeit in Prilapos schamlos [*anedēn*] verbracht und sich, als ihr Mann Ioannes sie kürzlich vor Gericht bringen wollte, im Dorf Bodanes (sl. Vodjani) plötzlich in den dortigen Fluss (wohl die Crna Reka, Nord-Makedonien)⁴⁵ gestürzt, sei aber von dem hochangesehenen Ortsvorsteher Kyr Gregorios Gabras und seinen Leuten vor dem Ertrinken gerettet worden. Gleich danach habe sie ausgesagt, sich beim nächsten Mal, wenn niemand zuschauet, endgültig ertränken zu wollen.

Ioannes erklärte, aus diesem Grund habe er seine Frau auch nicht gewaltsam zwingen können, zum Gericht zu kommen. Deshalb beantragte er die Scheidung und brachte auch drei namentlich angeführte Zeugen bei, alles Kleriker, „sowie andere, die sagten, sie wüssten zweifelsfrei, dass Eirene nicht nur eigenmächtig [*ataktoś*] nach Prilapos gegangen“ und dort schon so lange verblieben sei, sondern auch vor ihrem Fortgang keine gute Lebensweise im Haus ihres Mannes geführt, da sie täglich aus seinem Bett entwichen sei.⁴⁶ Angesichts dieser Sachlage verfügte das Gericht die Scheidung der Ehe des Ioannes gemäß der einschlägigen Novelle Justinians (nach Basiliiken 28,7,1), der zufolge „der Mann der Frau den Scheidungsbrief schicken darf, falls sie ohne sein Wissen außerhalb seiner Schlafstatt nicht in einem verwandtschaftlichen, sondern fremden Hause verweilt.“ Eirene wurde nicht nur genau deswegen verurteilt, sondern auch, „weil sie sich fernab in einer anderen Gegend sechs Monate lang aufhielt“.⁴⁷

Im Scheidungsverfahren (Akte Nr. 143) des Ehepaars Anna und Nikos aus Prespa, welches in Achrida in Anwesenheit beider stattfand, beantragte die von ihrem Schwager Michos begleitete Anna die Scheidung mit folgender Begründung: Nach längerem Zusammenleben mit Nikos habe sie begonnen, ihn so sehr zu hassen, dass sie seinen Anblick nicht mehr ertragen konnte. Mehrmals ergriff sie die Flucht vor ihm und

⁴⁴ Katerelos, *Auflösung*, 62 hat den Anfang der Akte an zwei Stellen missverstanden: 1. mit der Übersetzung: „Johannes, der am Hof des kaiserlichen Lagers von Boleslaia Befehlshaber war“, und 2. mit der Zuschreibung des Scheidungsgesuches an Eirene statt an Ioannes. Das Satzende „καὶ κομίσαθαι διαζύγιον“ ist noch abhängig von dem „εἰς τὸ“ in Z. 2, vgl. aber auch im Schlussteil der Akte die Z. 46.

⁴⁵ Vassiliki Kravari, *Villes et villages de Macédoine occidentale*, Réalités Byzantines 2 (Paris, 1989), 239, 349.

⁴⁶ Vgl. *Chomateni Ponemata*, Nr. 23, Z. 31–36, hrsg. Prinzing, 93. Die in Zeile 36 zu ἐκπορεύσασα (statt ἐκπορνεύσασα der Edition Pitra) korrigierte Lesart meiner Ausgabe erweist die Pitras Edition folgende Übersetzung von Katerelos, *Auflösung*, 63 („da sie jeden Tag Unzucht begangen habe“) als gegenstandslos. Zitate aus ihm erfolgen auch hier (und unten) in kritischer Anlehnung an seine Übersetzung.

⁴⁷ *Chomateni Ponemata*, Nr. 23, hrsg. Prinzing, Regest 89*–90*, Text 92–93; Z. 41–46, vgl. auch die (partiell fehlerhafte) Übersetzung der Akte bei Katerelos, *Auflösung*, 62.

begab sich in fremde Gegenden. In ihrem Hass zog sie auch in Erwägung, sich das Leben zu nehmen. Um es aber nicht so weit kommen zu lassen, beantragte sie die Scheidung. Hierzu befragt, äußerte sich auch Nikos und bestätigte den Sachverhalt. Auch er beantragte die Scheidung, denn er könne den Hass Annas und den mehrfachen Ortswechsel bei der Suche nach ihr nicht mehr ertragen: All das bringe ihm ein unglückliches Leben und den Hohn der Leute ein.

Nachdem Nikos seine Aussage beendet hatte, bedachte der Erzbischof den Fall und hielt die Ursache des Hasses für schwerwiegend, ja potenziell gefährlich. Doch hielt er für noch „gewichtiger Annas Weggang in die Fremde [xenēlasian], welcher die Vermutung eines gesetzwidrigen (Geschlechts-)Verkehrs [athesmu mixeōs] hervorruft“. Daher beschloss er die Trennung der beiden „aus den oben erwähnten Gründen und wegen der daraus entstehenden Freveltaten [anosiurgēmata],“ so dass sie ihre jeweiligen Angelegenheiten nach Belieben regeln konnten.⁴⁸

Was ergibt sich nun aus dem Vergleich beider Akten und ihres jeweiligen Sachverhalts im Hinblick auf Anhaltspunkte dafür, dass sich die Ehefrauen möglicherweise prostituiert haben? Wie angedeutet, fehlt es an expliziten Hinweisen in beiden Texten. Aber wie steht es mit indirekten Hinweisen oder Anhaltspunkten? Diese gibt es zwar in beiden Texten, doch lassen sich diese Anhaltspunkte eben nur auf der Basis teilweise spekulativer Überlegungen benennen.

So finden sich im Rahmen der Akte Nr. 23 folgende vier Anhaltspunkte (= A. in Stichworten; in Klammern Zeilenangaben). A.1 (4–5): der halbjährige Aufenthalt Eirenes in Prilapos, A. 2 (13): ihr schamloser Aufenthalt ebenda, A. 3 (34–36): ihre zuvor ungute Lebensweise im Hause ihres Ehemannes, speziell: ihr tägliches Entweichen aus dem Ehebett, und A. 4 (44–45): ihr Aufenthalt in fremden Häusern, sechs Monate lang, fernab in einer anderen Gegend. Ohne dass weitere Details über ihr schamloses Verhalten angeführt werden, lässt sich anhand der genannten Fakten nicht *a priori* ausschließen, dass sich Eirene möglicherweise prostituiert hat. Es war jedoch (nicht zuletzt aus Sicht des Gerichts) unnötig, diesbezüglich weitere Nachforschungen anzustellen, weil die genannten Fakten völlig genügten, dem Antrag auf Scheidung stattzugeben. Die Akte Nr. 143 indes enthält nur insofern zwei indirekte, doch ganz vage Anhaltspunkte für eventuelle stattgefundene Prostitution, als allein schon der vom Hass bedingte Wegzug Annas von ihrem Ehemann in die Fremde den Verdacht aufkommen ließ, sie könne unter diesen Umständen moralisch-sittliche Freveltaten (inklusive Ehebruch) begangen haben.

Nach Durchsicht der besprochenen Akten des Ioannes Apokaukos und Demetrios Chomatenos ergibt sich folgendes Zwischenergebnis: Alle besprochenen Fälle betreffen weltliche Personen, Frauen und Männer (unter ihnen ein Zinsbauer, ein wohl einfaches, dörfliches Ehepaar, ein Soldat, ein Handwerker, ein ‚Bürger‘, keiner aus der Oberschicht); sofern Kleriker erwähnt werden, geschieht das, weil sie als Zeugen oder Mit-

⁴⁸ *Chomateni Ponemata*, Nr. 143, Z. 28–30, 33–34, hrsg. Prinzing, Regest 259*–260*, Text 419–420, hier 419, und die (partiell fehlerhafte) Übersetzung von Katerelos, *Auflösung*, 61–62, Zitate: 62.

glieder der kirchlichen Gerichtsbarkeit vorkommen. In nur einer der besprochenen Akten (Chomatenos Nr. 123) ist explizit von möglicher Prostitution die Rede; in den übrigen Fällen wird auf sie allenfalls nur andeutungsweise (höchst indirekt) angespielt, weil sich anhand der jeweils geschilderten Umstände nicht *a priori* ausschließen lässt, dass im Hintergrund auch Prostitution eine Rolle gespielt haben könnte.

Was nun die Palaiogenzeit betrifft, so liegen m.W. aus der frühen Palaiogenzeit keine einschlägigen Zeugnisse vor, doch stammt aus dem Beginn der 2. Amtszeit Patriarch Athanasios I. (1289–1293; 1303–1309)⁴⁹ ein interessantes, aber für unsere Fragestellung nur bedingt einschlägiges Zeugnis aus der Rechtsprechung: Es verdankt sich dem energischen Versuch des Patriarchen, im Zusammenwirken mit Kaiser Andronikos II. Palaiologos (1282–1328)⁵⁰ unter anderem auch streng gegen die Prostitution vorzugehen. Die Initiative dazu ging von Athanasios I. aus: Er hatte mit seiner Ständigen Synode/Synodos *endēmusa* im Oktober 1304 den Kaiser aufgefordert, einen von ihr beschlossenen umfangreichen Maßnahmenkatalog zu bestätigen und zum Gesetz zu erheben.⁵¹ Als Andronikos II. im Mai 1306⁵² die entsprechende Gesetzesnovelle erließ, geschah dies angesichts weithin herrschender Not in der Hauptstadt samt ihren thrakischen und kleinasiatischen Nachbarregionen: Auslöser der seit 1303 angebahnten Notlage waren eine Hungersnot und Scharen von Flüchtlingen, die vor den Angriffen von Katalanen, Türken und Bulgaren in der Hauptstadt Schutz suchten.⁵³

Die Dispositio der Novelle besteht gleichsam aus 12 Paragraphen, von denen drei sich mehr oder weniger direkt (auch) auf die Prostitution beziehen: In § 2 heißt es anfangs, man solle „allen unseren Städten verkünden, niemand dürfe zum Groll Gottes

⁴⁹ Vgl. zu ihm Hans-Georg Beck, *Geschichte der orthodoxen Kirche im byzantinischen Reich*. Die Kirche in ihrer Geschichte, 1. D. 1 (Göttingen, 1980), 204, 207, 209–210, Alice-Mary Talbot, „Athanasios I.“ in ODB 1:218–219 und Eirini Afentoulidou-Leitgeb, *Die Hymnen des Theoktistos Studites auf Athanasios I. von Konstantinopel. Einleitung, Edition, Kommentar*, Wiener Byzantinistische Studien 27 (Wien, 2008), hier 55–81 (Leben und Nachleben des Athanasios I.).

⁵⁰ Vgl. zu ihm Alice-Mary Talbot, „Andronikos II Palaiologos,“ in ODB 1:94–95.

⁵¹ *Jus Graecoromanum*, hrsg. Ioannes Zepos und Panagiotes Zepos, 8 Bde. (Athen, 1931; repr. Aalen, 1962), hier 1:533–536. Vgl. Vitalien Laurent, *Les regestes des Actes du patriarchat de Constantinople, I: Les Actes des patriarches, fasc. IV: Les regestes de 1208 à 1309* (Paris, 1971), Nr. 1607, 389–395.

⁵² JGR 1:533–536. Vgl. Franz Dölger, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453, 4.Teil: Regesten von 1282–1341* (München, 1960), Nr. 2295; eingehend zu ihren Bestimmungen (inklusive denen der Patriarchalsynode) John L. Bojamra, *The Church and Social Reform. The Policies of the Patriarch Athanasios of Constantinople* (New York, 1993), 138–145, ergänzend Troianos, *Die Quellen*, 310–311, Beck, *Byzantinisches Erotikon*, 183–184. Leider übergeht Klaus-Peter Matschke, „Politik und Kirche im spätbyzantinischen Reich“ (Erstpublikation 1966), Nachdruck in: Klaus-Peter Matschke, *Das spätbyzantinische Konstantinopel. Alte und neue Beiträge zur Stadtgeschichte zwischen 1261 und 1453*, Byzanz, Islam und Christlicher Orient 2 (Hamburg, 2008), 89–113, hier 107–108, die Bestimmungen der Novelle von 1306.

⁵³ Vgl. Donald M. Nicol, *The Last Centuries of Byzantium 1261–1453*, 2. Auflage (Cambridge, 1993), 128–133; Angeliki Laiou, „The Provisioning of Constantinople during the Winter of 1304–1307,“ *Byz* 37 (1967): 91–113; Bojamra, *The Church*, 107–121.

und zum Schaden der Seele Schandtaten begehen, d. h. Hurerei, Ehebruch, Mannstollheit (Sodomie), Inzest, Unrecht oder Magie.⁵⁴ Nach § 3 sei u. a. zu beachten, dass „keine Frau, und vor allem keine Jungfrau, ihre Ehre einfach an einen sie begehrenden Mann wegwirft“, dass aber diejenige, die „sich freiwillig jemandem hingibt, geschoren und mit einem Schandumzug bestraft werden soll.“⁵⁵ Und in § 8 heißt es: „Wenn aber auch einer von diesen [scil. den zuvor in § 7 genannten Schankwirten oder Weinverkäufern, G.P.] dabei ertappt wird, schändliche Frauen zur Seelen-Verführung zu beschäftigen, solle man ihn, da er die Strafe des Kanons nicht fürchtet, mit Konfiskation bestrafen.“⁵⁶ Das war nicht zuletzt eine verkappte Warnung an Zuhälter und Bordellbetreiber.⁵⁷

Die Wirkung der Novelle ist schwer einzuschätzen. Denn mag es auch zutreffen, dass Kaiser Andronikos II., Patriarch Athanasios I. und der Episkopat angesichts der Folgen der oben angedeuteten Notlage (und entsprechend misslicher Begleitumstände) allen Anlass gehabt hatten, gegen die in der Novelle angeführten „schweren Unzchtsverbrechen“ (Dölgers Oberbegriff im Regest für die in § 2 angeführten Vergehen) vorzugehen, so fehlt es doch weitgehend (quantitativ und qualitativ) an konkreten Anhaltspunkten und Belegen, mit denen sich der letztlich nur pauschal zum Ausdruck gebrachte Verdacht auf die tatsächliche Ausübung derartiger Delikte untermauern ließe;⁵⁸ zumal sich auch die dem Gesetz folgenden Schreiben aus der zweiten Amtszeit des Athanasios darüber weitgehend ausschweigen.⁵⁹

54 JGR 1:534: Καὶ ἵνα πάσαις ἡμετέραις πόλεσι κηρυχθῇ μηδένα κατατολμᾶν ἀναίδην ὅσα εἰς χόλον θεοῦ καὶ βλάψην ψυχῶν διαπράττεσθαι, πορνείαν φημὶ καὶ μοιχείαν, ἀρρένομανίαν, αἱμομιξίαν ἢ ἀδικίαν ἢ γοντείαν καὶ ὅσα τοιαῦτα τελεῖν [...].

55 JGR 1:35: Καὶ ἵνα ... στερχθῇ, γυναῖκα μὴ ἐπιφρίπτειν αὐτῆς τὴν τιμὴν καὶ μᾶλλον παρθένον τῷ βουλομένῳ. [...] · εἰ δὲ ἐκδῶ ἔσυτὴν ἀβιάστως, κουρῷ καὶ πομπῇ σωφρονίζεσθαι.

56 JGR 1:536: Εἰ δὲ καὶ γύναια φαῦλα τούτων τίς φωραθῇ ἐπ’ ὄλισθῳ ἔχειν ψυχῶν, τοῦ κανόνος μὴ φρίττων τὸ ἐπιτίμιον, ὑποκείσθω δημεύσει.

57 Vgl. Boojamra, *The Church*, 142.

58 Vgl. aber ein einschlägiges Quellenzeugnis aus etwas späterer Zeit: Es bezieht sich auf die merkwürdig verschleierten, skandalösen Umstände, die dem Historiker Nikephoros Gregoras (1291/94–1358/61) zufolge zum (angeblich) versehentlichen Tod des Despotes Manuel, eines Enkels von Andronikos II., führten. Dazu kam es, als Manuels Bruder Andronikos (III.), damals (1320) noch Mitkaiser Andronikos' II., eine von ihm verehrte ‚Hetäre‘ nächtens aufsuchen wollte, wobei er seine Leibwache zuvor angewiesen hatte, einen (ihm offenbar bekannten) anderen Kunden der Dame bei dessen Auftauchen aus dem Weg zu räumen; der Mann aber, den seine Leute, ohne ihn in der Dunkelheit erkannt zu haben, umbrachten, war Manuel, der Bruder Andronikos' III.! Siehe *Nicephori Gregorae Byzantina Historia*, hrsg. Ludwig Schopen, Bd. 1 (Bonn, 1829–1830), 285–286, und Nikephoros Gregoras, *Rhomäische Geschichte, Historia Rhomaike, Zweiter Teil (Kapitel VIII–XII)*, 1. Halbband, Bibliothek der griechischen Literatur, übersetzt und erläutert von Jan-Louis van Dieten (Stuttgart, 1979), 22, 104, Anm. 5; vgl. dazu Beck, *Erotikon*, 185–186. und zuletzt Helga Gickler, *Kaiser Michael IX. Palaiologos: sein Leben und Wirken. Eine biographische Annäherung*, Studien und Text zur Byzantinistik 9 (Frankfurt am Main, 2015), 186–187.

59 Vgl. sein undatiertes Entalma, Laurent, *Regestes*, Nr. 1747 an alle Metropoliten des Reiches, das wieder zahlreiche (27) Anweisungen, Ver- und Gebote umfasst (u. a. gegen Prostitution und Bordelle), jedoch auch im Allgemeinen bleibt, vgl. Boojamra, *The Church*, 142.

Zieht man aber nun für die Suche nach Fällen von Prostitution das eingangs erwähnte Patriarchsregister heran, so wird man hier fündig: Denn **erstmals** werden, anders als in den zuvor besprochenen Fällen von möglicherweise praktizierter Prostitution in der Provinz aus dem 13. Jh., nun konkrete Fälle greifbar. Sie trugen sich ausschließlich im klerikalen bzw. klösterlichen Milieu der Hauptstadt zu.

Der erste Fall betrifft das „berühmte Kloster der wegweisenden Gottesmutter (*Monē tēs Theotoku tōn Hodēgōn* oder *tēs Hodēgētrias*)“ in Konstantinopel, das sich durch Verfügung Kaiser Johannes I. Tzimiskes (969–976) seit 970 im Besitz der Patriarchen von Antiocheia befand und ihnen beziehungsweise Klerikern ihres Patriarchats bis Ende des 14. Jahrhunderts als Residenz bei Aufenthalten in der Stadt am Bosporus diente.⁶⁰ Daher unterstand es rechtlich sowohl dem Patriarchat Antiocheia als auch der Oberaufsicht des höherrangigen ökumenischen Patriarchen.⁶¹ Dieser Umstand schuf zum einen günstige Voraussetzungen dafür, dass sich während der palamitischen Kontroverse im Schutz der Mauern dieses Klosters ein von Antiocheia gestütztes „Zentrum der antipalamitischen Opposition“ entwickeln und sich sogar noch längere Zeit über den im Jahr 1351 erfolgten Sieg des Palamismus hinaus halten konnte;⁶² zum anderen war es diese Rechtslage, die es dem Patriarchen Kallistos I. (Juni 1350–14. August 1353; 1355–1363) ermöglichte, zum rechten Moment gegen skandalöse Vorgänge im Bereich des Klosters vorzugehen.

Nähere Einzelheiten hierzu teilte Kallistos 1361 oder 1362 im Brief PRK Nr. 239 seinem Amtsbruder Ignatios II. von Antiocheia (1344–vor 1365) mit: Darin betont er, zwar schon seit längerem über das zügellose Treiben des Priesters Ananias und seiner Kumpane (*symmystai*) im Kloster informiert gewesen zu sein, doch aus Rücksicht auf die Klosterinsassen geschwiegen zu haben. Festzuhalten ist, dass Ananias pikanterweise ein Neffe des Metropoliten Arsenios von Tyros und gleichzeitigen Abtes des Ho-

60 Vgl. Alice-Mary Talbot, „Hodegon Monastery,“ in *ODB* 2:939; Klaus-Peter Todt, *Dukat und griechisch-orthodoxes Patriarchat von Antiocheia in mittelbyzantinischer Zeit (969–1084)*, Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 24 (Wiesbaden, 2020), 432–433, und Klaus-Peter Todt, „The Patriarchate of Constantinople and the Greek-Orthodox Patriarchates of the East,“ in *A Companion to the Patriarchate of Constantinople*, hrsg. Christian Gastgeber, Ekaterini Mitsiou, Johannes Preiser-Kapeller und Vratislav Zervan, Brill’s Companion to the Byzantine World 9 (Leiden, 2021), 130–144, hier 141. Zur Baugeschichte und Lage des Klosters vgl. Vassilios Kidonopoulos, *Bauten in Konstantinopel 1204–1328. Verfall und Zerstörung, Restaurierung, Umbau und Neubau von Profan- und Sakralbauten*, Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 1 (Wiesbaden, 1994), 77–78, hier besonders 78.

61 Vgl. Otto Kresten, *Die Beziehungen zwischen den Patriarchaten von Konstantinopel und Antiocheia unter Kallistos I. und Philotheos Kokkinos im Spiegel des Patriarchsregisters von Konstantinopel*, Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jahrgang 200, Nr. 6 (Mainz, 2000), 16–19.

62 Vgl. Beck, *Geschichte*, 218–226, hier 224, Klaus-Peter Todt, „Das ökumenische Patriarchat von Konstantinopel und die griechisch-orthodoxen (melkitischen) Patriarchate unter muslimischer Herrschaft,“ *Historicum* 96 (2007): 54–61, hier 56–57, Klaus-Peter Todt, *Dukat*, 505–506, und Johannes Preiser-Kapeller, „Die palamitische Kontroverse,“ in Daim, *Byzanz*, 562–563.

degon-Klosters (etwa ca. 1351–ca. 1361) war. Nachdem aber der kürzlich ins Gebiet seines Sprengels zurückgekehrte Arsenios auch ihm, Ignatios, einen Besuch abgestattet hatte, bei dem er ihn „dazu überredete, dem erwähnten Ananias die Abtswürde des [...] verehrungswürdigen < Hodegon- > Klosters zu übertragen“, da habe „sie dieser zum Verderben seiner eigenen Seele“ empfangen und sich „vollkommen dem Bösen“ verschrieben, um sich „niedrigen Ausschweifungen“ hinzugeben: „Er wohnte ungehemmt einer Hure in seiner Zelle bei und verkehrt fast jede Nacht in zügeloser Weise mit ihr [...].“ Angesichts allgemeiner Entrüstung ob dieser Gesetzwidrigkeit [anomian] sah sich Kallistos genötigt, „die Sache“ zu überprüfen. Höchstselbst begab er sich „eines Nachts“ zum Kloster, wo er feststellte, dass Ananias „mit der erwähnten Hure schlief und das Lager teilte,“ hatte er ihn doch *in flagranti* ertappt, „wie er die Schande der Hurerei [porneias] beging.“ Umgehend entzog Kallistos kraft seiner ökumenischen Stellung Ananias seiner Abtswürde, setzte mit Billigung des Kaisers einen Nachfolger für ihn ein und bestätigte zugleich Ignatios, er behalte seine bisherige Rechtsaufsicht über das Kloster.⁶³

Ergänzend hierzu ergibt sich aus PRK Nr. 265 Folgendes: Als Kallistos nach Erhalt entsprechender Hinweise auf weitere derartige Vergehen durch andere, wie etwa den Mönch Ioasaph, die Untersuchungen im Kloster fortsetzte, zwang er die Mönche unter Androhung der Exkommunikation, nähere Angaben zu machen „über den Mönch Ioasaph und die anderen“ Verdächtigen. Daraufhin bestätigten sie „übereinstimmend“ [...], dass dieser Ioasaph verdächtigt werde, mit der [...] „Moschonu [Μοσχόνο], die ebenfalls eine schlechte und fehlgeleitete Frau sei, Unzucht begangen zu haben.“ Nach Aussage des Pförtners, sei Moschonu ständig ins Kloster hereingekommen, um dann später die Zelle Ioasaphs wieder zu verlassen. Ein anderer (Mönch) sagte aus, er habe gesehen,

⁶³ PRK III, Nr. 239, S. 376/377–384/385 (synopt. griech./dtsh.), besonders 380/381–382/383 für die Zitate. Vgl. Jean Darrouzès, *Les regestes des actes du patriarcat de Constantinople, vol. I: Les actes des patriarches*, Fasz. V, *Les regestes de 1310 à 1376* (Paris, 1977), Nr. 2397; vgl. auch Akte PRK III, Nr. 265 (vom Dezember 1362), 578/579–580/581, hier 580/581, die sich anfangs noch zusammenfassend auf den Fall des Ananias bezieht, wobei aber hier das (wie zuvor in Akte Nr. 239) gebrauchte Begriffspaar πόρνη γυναικί statt mit „Hure“ mit „Prostituierte“ übersetzt wurde. – Vgl. zum Sachverhalt der Akte 239 Kresten, *Die Beziehungen*, 12–22, bes. 19–21, 40–42 und 44–45 und (bes. zu Arsenios von Tyros 75–78). Ekaterini Mitsiou, „Das Leben der Kirche von Konstantinopel im Spiegel des Patriarchatsregisters. Zwischen Ideal und Devianz – Mönche, Kleriker, Laien, Konvertiten, Häretiker und Zauberer,“ *Ostkirchliche Studien* 58 (2009): 208–225, hier 212–213 und Günter Prinzing, „Verstöße gegen die Regel in spätbyzantinischen Klöstern aus der Sicht kirchlicher Gerichtsbarkeit des Ökumenischen Patriarchats,“ in *Monastische Kultur als transkulturelles Phänomen. Beiträge zu einer deutsch-russischen interdisziplinären Tagung in Vladimir und Suzdal'*, hrsg. Ludwig Steindorff und Oliver Auge in Verbindung mit Andrej Doronin, Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Moskau 4 (Berlin, 2016), 75–90 (mit 5 Abb.), hier 84–85, vgl. die überarbeitete russische Übersetzung: idem [Princing], „Нарушения норм монашеской жизни в поздневизантийских монастырях в свете судопроизводства Вселенского патриархата“, in Ljudvig Štajndorff [Steindorff]/A.V. Doronin (otveststvennye sostaviteli), *Монастырская культура как трансконфессиональный феномен* (Moskau, 2020), 80–93 (mit 5 Abb.), hier 86–87.

dass „Ioasaph nachts, während in der Kirche gesungen wurde,“ sich mit der Moschonu unterhielt und mit ihr wegging. Daher entschied Kallistos, im Dezember 1362, Ioasaph seines Priesteramts zu entheben.⁶⁴

So viel zu den skandalösen Affären des Ananias und Ioasaph, die sich vor dem komplexen Hintergrund der oben angedeuteten kirchenpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Konstantinopel und Antiocheia zutrugen. Mag sie auch ursächlich nichts mit dem Kern der Streitigkeiten verbunden haben, so boten sie doch Kallistos einen vermutlich willkommenen Grund, entschieden durchzugreifen und so seine Autorität gegenüber Antiocheia demonstrativ zu stärken.⁶⁵

Ein weiterer klarer Fall von Prostitution lässt sich aus dem leider unvollständig überlieferten Synodalurteil (*PRK* Nr. 205) des Patriarchen Philotheos Kokkinos (von September 1353–Ende 1354) erschließen, mit dem der Priestermönch Ioannikios des Peribleptos-Klosters wegen unzüchtigen Lebenswandels des Priesteramts enthoben wurde. Begründung: Er war nach seiner Heirat weltlicher Priester geworden. Noch jung an Jahren verwitwet, genoss er keinen guten Ruf. Der hohe Patriarchal-Kleriker Michael Kabasilas sorgte dann dafür, dass Ioannikios im Peribleptos-Kloster Mönch wurde, doch Ioannikios setzte seinen schlechten Umgang, zunächst unentdeckt, ungehört fort. Jüngst aber befriedete er sich zu seinem Schaden mit dem suspekten Mönch Hesaias und besuchte mit ihm das „offenkundig verrufene Haus der Tochter des verstorbenen Mannes mit dem Beinamen Thiniates, der Nonne ... namens Thiniatissa“, die bereits vor ihrer Einkleidung als Nonne für ihren ausschweifenden Lebenswandel berüchtigt war und auf viele einen schlechten Einfluss ausübte. Scheinbar Nonne geworden, blieb sie weiterhin im selben Haus wohnen, machte vollends ein Bordell [*chamaitypeion*] daraus „und wurde für die jüngeren Nonnen zur Zuhälterin [*mastropon*], was nicht geschehen hätte sollen.“ Ioannikios verkehrte dort „regelmäßig“, meist begleitet von Hesaias sowie einer (ungenannten) Nonne, und „tat was zu erwarten war,“ freilich einstweilen ganz im Verborgenen, ohne Wissen des Patriarchen, dessen an „Priester und Mönche“ ergangene Anweisungen und Ermahnungen, sich sittsam und gottgefällig zu benehmen, „von unzüchtigen Handlungen“ abzusehen und sich von schlechter Gesellschaft fernzuhalten, ihn nicht kümmerten.

Als er nun eines Tages wieder in gewohnter Begleitung „den besagten Sündenpfuhl dieser Thiniatissa“ aufsuchte, lauerten ihm und seiner Begleitung „andere“

⁶⁴ *PRK* III, Nr. 265, 580/581 (hier auch die Zitate); vgl. Darrouzès, *Les regestes*, V, Nr. 2385 (mit irriger, jedoch im *PRK* von Kresten korrigierter Datierung), ferner Kresten, *Die Beziehungen*, 40–41, 45 und 72, Christof Kraus, „Patriarchale Konfliktvermeidungsstrategien. Einige Beispiele aus dem Patriarchatsregister von Konstantinopel,“ in *Junge Römer – Neue Griechen. Eine byzantinische Melange aus Wien*, hrsg. Mihailo Popović und Johannes Preiser-Kapeller (Wien, 2008), 89–107, hier 93–95, Mitsiou, „Leben,“ 213–214; Prinzing, „Verstöße,“ 84–85 und Prinzing, [Prinzing] „Нарушения норм,“ 86.

⁶⁵ Vgl. Kresten, *Die Beziehungen*, 71–74; Todt, „Das ökumenische Patriarchat,“ 56–57; Kraus, „Konfliktführungsstrategien,“ 93–96; Mitsiou, „Leben,“ 214.

Leute dort auf, um die Drei „auf frischer Tat zu ertappen, ihnen ihre Habe zu entreißen und sie öffentlich anzuprangern und dem Schandgeleit preiszugeben“. Doch just in dem Moment kam (zufällig?) auch der hohe Patriarchats-Beamte, „der ehrwürdigste Dikaiophylax und Protekdikos unserer heiligsten Großen Kirche Gottes, [...], Herr Ioannes Phylax, auf seinem Weg dort vorbei.“ So wandten sich die empörten „Bewohner der Nachbarschaft“ (*hoi en geitonōn oikuntes*)⁶⁶ an ihn und zeigten „ihm die jene betreffende Angelegenheit“ an, mit der Bitte, „Vorsorge zu treffen und sie aus der Schande zu befreien“. Nur mühsam konnte Phylax die aufgebrachten Leute „aufhalten und sie zum Rückzug bewegen, indem er unternahm, was in seinen Kräften stand, und diesen auch Geld gab, wieviel dies eben war.“ Nachdem Phylax endlich in den „Sündenpfuhl“ gelangt war, wo er Ioannikios und Hesaias bei beiden Nonnen, der Thiniatissa und der ungenannten, erblickte, „befreite er diese von dort“, holte also die Männer dort heraus, „und „beschimpfte“ sie heftig, weil sie allen Ermahnungen der Kirche zum Trotz gehandelt, sich [...] schändlichsten Handlungen hingegeben“ und ihr „Gelöbnis gegenüber Gott“ missachtet hätten.

Obwohl es angesichts der Sachlage keines weiteren Beweises bedurfte, „um den Ioannikios gänzlich seines Amtes zu entheben,“ entschied der Patriarch zunächst, ihn zur Synode vorzuladen. Dort sollte er aussagen, um sich zu näher zu erklären und zu verteidigen. Man lud ihn mehrfach vor ..., doch leider endet die beschädigte Akte just hier.⁶⁷ So hat es fast den Anschein, als sei dem früh verwitweten Priester Ioannikios eine gewisse Protektion zuteilgeworden, und zwar selbst dann noch, nachdem es sich hinreichend deutlich abgezeichnet hatte, dass der Versuch, ihn zur Selbstdisziplinierung durch die ihm verordnete Einweisung ins Peribleptos-Kloster (unter aktiver Mitwirkung eines Klosterbruders) zu verhelfen, völlig gescheitert war. Außerdem bleibt es, vielleicht wegen der Unvollständigkeit des Schreibens, ungeklärt, wieso die Thinia-

⁶⁶ „Nachbarschaft“ ist an dieser Stelle wohl kaum administrativ zu verstehen, da hier auch nicht der Begriff *geitonia* verwendet wird. Zu Nachbarschaftsbezirken der Hauptstadt vgl. Paul Magdalino, „Neighbourhoods in Byzantine Constantinople,“ in *Hinter den Mauern und auf dem offenen Land. Leben im Byzantinischen Reich*, hrsg. Falko Daim und Jörg Drauschke, Byzanz zwischen Orient und Okzident 3 (Mainz, 2016), 23–30. Die Lage des Bordells der Thiniatissa ist unbekannt, vermutlich aber befand es sich nicht allzu weit weg vom Peribleptos-Kloster (vgl. auch die nächste Anm.).

⁶⁷ PRK III, Nr. 205, 176/177–182/183/, hier 178/179 –180/181 (mit den Zitaten), vgl. Darrouzès, *Les regestes*, V, Nr. 2339; ferner Beck, *Erotikon*, 188, Christof Kraus, *Kleriker im späten Byzanz. Anagnosten, Hypodiacone, Diakone und Priester 1261–1453*, Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 9 (Wiesbaden, 2007), 290–291, 317 (Anm. 340) und 362, Mitsiou, „Leben,“ 214, und Ekaterini Mitsiou, „The Late Byzantine Female Monasticism from the Point of View of the Register of the Patriarchate of Constantinople,“ in *The Register of the Patriarchate*, hrsg. Christian Gastgeber, Ekaterini Mitsiou und Johannes Preiser-Kapeller, ÖAW, Philosophisch Historische Klasse, Denkschriften 457, Veröffentlichungen zur Byzanzforschung 32 (Wien, 2013), 161–173, hier 170; zum Peribleptos-Kloster vgl. Alice-Mary Talbot, „Peribleptos Monastery,“ in *ODB* 3:1692 und Kidonopoulos, *Bauten*, 90–91.

tissa in der geschilderten Weise als Nonne (und Chefkupplerin für ihre „Nonnen“) unbehelligt agieren konnte.⁶⁸

Weitere konkrete Zeugnisse aus der kirchlichen Rechtsprechung, die sich nachweislich auf Prostitution beziehen, ließen sich im Rahmen dieses Beitrags nicht aufspüren. Dieser führte, kurz zusammengefasst, zu folgendem Resultat:

1. In der Zeit vom 13.-15. Jh. tritt die Prostitution in den (auf uns gekommenen) Quellen zur kirchlichen Gerichtsbarkeit nur selten hervor. Konkret greifbar wird sie jedenfalls nur in drei Fällen aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, und zwar in den Akten des Patriarchatsregisters (*PRK* Nr. 205, 239 und 265). Zwei davon beziehen sich auf das Hodegon-Kloster (Nr. 239 und 265) und eine (*PRK* Nr. 205) auf das Pseudo-Kloster (und faktische Bordell) im Haus der sich als Nonne ausgebenden Prostituierten Thiniatissa. Diese Fälle beziehen sich somit ausschließlich auf ein kirchlich-klösterliches Milieu im Raum Konstantinopel, und zwar auch im Hinblick auf die in diese Fälle involvierten Personen.
2. Demgegenüber spielt die Prostitution in den Akten des Metropoliten Ioannes Apokaukos von Naupaktos und des Erzbischofs Demetrios Chomatenos von Achrida (Ohrid) wenn überhaupt, so auch nur in ganz wenigen (insgesamt sechs) Fällen eine Rolle, aber eben nur möglicherweise oder andeutungsweise. Bei Apokaukos finden sie sich in den *Synodika engrapha* Nr. 38 und 42 (nach Delemares), bei Chomatenos indes in den Akten Nr. 23, 123, 136 und 143 seiner *Ponemata diaphora*. In fünf von diesen Fällen geht es um Ehescheidungsfälle, nur in einem Fall (Chomatenos: 136) um die Trennung eines verheirateten Mannes von seiner zeitweiligen Konkubine. Da bei den behandelten Ehescheidungsfällen die mehrtägige (oder sogar noch längere) Abwesenheit der Frau vom Haus des Ehemannes einen oder sogar den wesentlichen Grund zur Trennung der Ehe abgibt, weil die Frau in der Zeit der Aushäusigkeit mutmaßlich oder möglicherweise Verhältnisse mit fremden Männern einging, könnte auch die Prostitution eine Rolle gespielt haben. Jedenfalls lässt sich aufgrund der Sachverhaltsschilderungen nicht a priori ausschließen, dass die Frau sich möglicherweise prostituiert hat. Im Fall der Akte 123 möchte der impotente Mann durch die Scheidung ausdrücklich verhindern, dass seine eines Fehltritts verdächtige Frau in die öffentliche Prostitution abgleitet. Anders lagen die Dinge bei dem Fall (Nr. 136): Er handelt von einem an sich verheirateten Mann, der seine Frau verlassen hatte, um anderenorts längere Zeit mit einer verführerischen Konkubine zusammenzuleben. Seine Ehefrau aber spürte ihn auf und zwang ihn, sich von der Konkubine zu trennen. Letztere stritt erfolgreich auf Herausgabe jener Güter, die sie gemeinschaftlich mit dem Mann erwirtschaftet hatte. Im Zusammenhang mit der vom Gericht vorgenommenen negativen Charakteristik der Konkubine als Flittchen war zu klären, ob die von

⁶⁸ Mitsiou, „Female Monasticism,“ 170; Mitsiou, „Leben,“ 214 und Kraus, „Konfliktführungsstrategien,“ 100 und 106 äußern sich zu den Fragen nicht.

der Forschung (d. h. vom Verfasser) vorgenommene Bezeichnung der Konkubine als „Prostituierte“ gerechtfertigt war. Die Überprüfung ergab, dass mangels konkreter Anhaltspunkte diese Bezeichnung der Konkubine unbegründet war. Alle diese Fälle beziehen sich auf die Provinz.

3. Im Fall der speziellen Novelle von 1306, die Kaiser Andronikos II. auf Initiative des Patriarchen Athanasios I. erließ, wird vor allem vor der Praktizierung der Prostitution gewarnt und z. B. Bordellbetreibern mit Konfiskation gedroht, aber die Warnung wird nicht mit konkreten Angaben unterfüttert.

Aufgrund der geringen Anzahl der kirchengerichtlich notorischen Fälle von Prostitution und wegen der angedeuteten Schwierigkeiten, in einigen Fällen überhaupt zu klaren Aussagen zu gelangen, sollte man sinnvollerweise jeden Versuch unterlassen, hieraus weitergehende Aussagen zur Verbreitung der Prostitution und ihrer gesellschaftlichen Verortung abzuleiten.

Bibliographie

Quellen

Concilium Quinisextum, Das Konzil Quinisextum, übersetzt und eingeleitet von Heinz Ohme, Fontes Christiani, 82 (Turnhout, 2006).

Das Register des Patriarchats von Konstantinopel [künftig: PRK], 1. Teil [...], hrsg. von Herbert Hunger / Otto Kresten, unter Mitarbeit von Carolina Cupane et al., CFHB 19/1 (Wien, 1981), 3. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1350–1363, hrsg. Johannes Koder, Martin Hinterberger und Otto Kresten unter Mitarbeit von Antonia Giannouli [et alii] (Wien, 2001) [PRK III].

Demetrii Chomateni Ponemata diaphora, rec. Günter Prinzing, CFHB 38 (Berlin, 2002).

Ecloga. Das Gesetzbuch Leons III. und Konstantinos V., hrsg. und übers. Ludwig Burgmann, Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte, Bd. 10 (Frankfurt am Main, 1983).

Jus Graecoromanum, hrsg. Johannes Zepos und Panagiotis Zepos, 8 Bd. (Athen, 1931; repr. Aalen 1962).

Nicetae Choniatae Historia, hrsg. Jan-Louis van Dieten, CFHB 11/1 (Berlin, 1975).

Troianos, Spyros, *Ἀπαντά Ιωάννου Ἀποκαύκου*, hrsg. Hieronymos K. Delemares (Naupaktos, 2000).

Troianos, Spyros, *Die Quellen des byzantinischen Rechts*, übers. von Dieter Simon und Silvia Neye (Berlin, 2017).

Sekundärliteratur

Eirini Afentoulidou-Leitgeb, *Die Hymnen des Theoktistos Studites auf Athanasios I. von Konstantinopel. Einleitung, Edition, Kommentar*, Wiener Byzantinistische Studien 27 (Wien, 2008).

Ariantzi, Despoina, „Soziale Identitätsbildung im Jugendalter in Byzanz“, in *Coming of Age. Adolescence and Society*, hrsg. Despoina Ariantzi, Millennium-Studien 69 (Berlin, 2018), 117–140.

Ariantzi, Despoina, „Byzantinische Prostituierte zwischen Marginalisierung und Reintegration in die Gesellschaft“, *Byz* 91 (2021): 1–45.

- Beck, Hans-Georg, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich*, Byzantinisches Handbuch im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft, Zweiter Teil, erster Band (München, 1959).
- Beck, Hans-Georg, *Geschichte der orthodoxen Kirche im byzantinischen Reich*. Die Kirche in ihrer Geschichte, 1. D, 1 (Göttingen, 1980).
- Beck, Hans-Georg, *Byzantinisches Erotikon* (München, 1986).
- Blanchet, Marie-Hélène and Vetrochnikov, Konstantinos, „Les usages et les significations du terme «autocéphale» (αὐτοκέφαλος) à Byzance,“ in *Autocéphalies. L'exercice de l'indépendance dans les Églises slaves orientales (IXe–XXe siècle)*, hrsg. Marie-Hélène Blanchet, Frédéric Gabriel und Laurent Tatarenko, Collection de l'École française de Rome 572 (Rom, 2021), 47–64 (online unter: <https://doi.org/10.4000/books.efr.10643>).
- Booijama, John L., *The Church and Social Reform. The Policies of the Patriarch Athanasios of Constantinople* (New York, 1993).
- Darrouzès, Jean, *Les regestes des actes du patriarcat de Constantinople*, Bd. I: *Les actes des patriarches*, Fasz. V, *Les regestes de 1310 à 1376* (Paris, 1977).
- Dölger, Franz, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453*, 4. Teil: *Regesten von 1282–1341* (München, 1960).
- Gickler, Helga, *Kaiser Michael IX. Palaiologos: sein Leben und Wirken. Eine biographische Annäherung*, Studien und Text zur Byzantinistik, 9 (Frankfurt am Main, 2015).
- Herrin, Judith und Kazhdan, Alexander „Concubinage,“ in *ODB* 1:493.
- Herrin, Judith, „Prostitution,“ in *ODB* 3:1741–1742.
- James, Liz, „The Role of Women,“ in *The Oxford Handbook of Byzantine Studies*, hrsg. Elizabeth Jeffreys, John Haldon und Robin Cormack (Oxford, 2008), 643–649.
- Katerelos, Evangelos, *Die Auflösung der Ehe bei Demetrios Chomatenos und Johannes Apokaukos. Ein Beitrag zur byzantinischen Rechtsgeschichte des 13. Jahrhunderts*, Europäische Hochschulschriften, Serie 23 / Bd. 450 (Frankfurt am Main, 1992).
- Kazhdan, Alexander P., „Der Mensch in der byzantinischen Literaturgeschichte,“ *JÖB* 28 (1979): 1–21.
- Kazhdan, Alexander P. und Constable, Giles, *People and Power in Byzantium. An Introduction to Modern Byzantine Studies* (Washington, D.C., 1982).
- Kidonopoulos, Vassilios, *Bauten in Konstantinopel 1204–1328. Verfall und Zerstörung, Restaurierung, Umbau und Neubau von Profan- und Sakralbauten*, Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 1 (Wiesbaden, 1994).
- Kiouspoulou, Antonia, *Θεσμός της οικογένειας στην Ήπειρο κατά τον 13^ο αιώνα*, Forschungen zur Byzantinischen Rechtsgeschichte, Athener Reihe 4 (Athen, 1990).
- Kislinger, Ewald, „Prostitution. II. Byzanz“, in *Lexikon des Mittelalters* 7:268–269.
- Koder, Johannes, *Die Byzantiner: Kultur und Alltag im Mittelalter* (Wien, 2016).
- Kraus, Christof, *Kleriker im späten Byzanz. Agnosten, Hypodiakone, Diakone und Priester 1261–1453*, Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 9 (Wiesbaden, 2007).
- Kraus, Christof, „Patriarchale Konfliktvermeidungsstrategien. Einige Beispiele aus dem Patriarchsregister von Konstantinopel,“ in *Junge Römer – Neue Griechen. Eine byzantinische Melange aus Wien*, hrsg. Mihailo Popović und Johannes Preiser-Kapeller (Wien, 2008), 89–107.
- Kravari, Vassiliki, *Villes et villages de Macédoine occidentale* (Paris, 1989).
- Kresten, Otto, *Die Beziehungen zwischen den Patriarchaten von Konstantinopel und Antiocheia unter Kallistos I. und Philotheos Kokkinos im Spiegel des Patriarchsregisters von Konstantinopel*, Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jahrgang 200, Nr. 6 (Mainz, 2000).
- Külzer, Andreas, *Byzanz* (Stuttgart, 2012).
- Laiou, Angeliki, „The Provisioning of Constantinople during the Winter of 1304–1307,“ *Byz* 37 (1967): 91–113.

- Laiou, Angeliki, „Sex, Consent and Coercion in Byzantium,“ in *Consent and Coercion to Sex and Marriage in Ancient and Medieval Societies*, hrsg. Angeliki Laiou (Washington, D.C., 1993), 109–221.
- Laiou, Angeliki, „Contribution à l'institution familiale en Épire au XIII^{ème} siècle,“ in *FM 6*, hrsg. Dieter Simon, *Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 11* (Frankfurt am Main, 1984), 275–323.
- Lambropoulos, Kosmas, *Ιωάννης Απόκαυκος. Συμβολή στην έρευνα του βίου και του συγγραφικού έργου του/ Ioannis Apocaukos. A Contribution to the Study of his Life and Work*. Istorikes Monographies 6 / Historical Monographs 6 (Athen, 1988).
- Laniado, Avishalom, „L'Empereur, la prostitution et le proxénétisme – droit Romain et morale chrétienne à Byzance,“ in *Le prince chrétien de Constantin aux royaumes barbares (IVe -VIIIe siècle)*, hrsg. Sylvain Desstephen, Bruno Dumézil and Hervé Inglebert, *TM 22/2* (2018): 49–97.
- Laurent, Vitalien, *Les regestes des Actes du patriarcat de Constantinople, I: Les Actes des patriarches, fasc. IV: Les regestes de 1208 à 1309* (Paris, 1971).
- Le Monde byzantin I-III = I: L'Empire romain d'Orient (330–641)*, hrsg. Cécile Morrisson, avec la collaboration de Bernard Bavant [et alii] (Paris, 2004); II, *L'Empire byzantin (641–1204)*, hrsg. Jean-Claude Cheynet, avec la collaboration de Béatrice Caseau [et alii], *Le Monde byzantin 2* (Paris, 2006); III: *Byzance et ses voisins, XIII^e–XV^e siècle*, hrsg. Angeliki Laiou (†) und Cécile Morrisson, *Le Monde byzantin 3* (Paris, 2011).
- Leontsini, Stavroula, *Die Prostitution im frühen Byzanz*. Dissertationen der Universität Wien 194 (Wien, 1989).
- Magdalino, Paul, „Neighbourhoods in Byzantine Constantinople,“ in *Hinter den Mauern und auf dem offenen Land. Leben im Byzantinischen Reich*, hrsg. Falko Daim und Jörg Drauschke, *Byzanz zwischen Orient und Okzident 3* (Mainz, 2016), 23–30.
- Matschke, Klaus-Peter, „Politik und Kirche im spätbyzantinischen Reich,“ (Erstpublikation 1966), repr. in *Das spätbyzantinische Konstantinopel. Alte und neue Beiträge zur Stadtgeschichte zwischen 1261 und 1453*, *Byzanz*, hrsg. Klaus-Peter Matschke, Islam und Christlicher Orient 2 (Hamburg, 2008), 89–113.
- Messis, Charis, „Prostitution,“ in *Byzanz. Historisch-kulturwissenschaftliches Handbuch*, Der Neue Pauly, Supplamente 11, hrsg. Falko Daim (Stuttgart, 2016), 375–377.
- Mitsiou, Ekaterini, „Das Leben der Kirche von Konstantinopel im Spiegel des Patriarchsregisters. Zwischen Ideal und Devianz – Mönche, Kleriker, Laien, Konvertiten, Häretiker und Zauberer,“ *Ostkirchliche Studien* 58 (2009): 208–225.
- Mitsiou, Ekaterini, „The Late Byzantine Female Monasticism from the Point of View of the Register of the Patriarchate of Constantinople,“ in *The Register of the Patriarchate of Constantinople. An Essential Source for the History and Church of Late Byzantium [...]*, hrsg. Ekaterini Mitsiou, Johannes Preiser-Kapeller und Christian Gastgeber, ÖAW, Philosophisch Historische Klasse, Denkschriften 457, Veröffentlichungen zur Byzanzforschung 32 (Wien, 2013), 161–173.
- Nicol, Donald M., *The Last Centuries of Byzantium 1261–1453*, 2. Auflage (Cambridge, 1993).
- Ostrogorsky, Georg, *Geschichte des byzantinischen Staates*, Byzantinisches Handbuch im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft, I. Part, Bd. 2, 3. Auflage (München, 1963).
- Preiser-Kapeller, Johannes, „Die palamitische Kontroverse,“ in *Byzanz. Historisch-kulturwissenschaftliches Handbuch*, Der Neue Pauly, hrsg. Falko Daim, Supplamente 11 (Stuttgart, 2016), 562–563.
- Prinzing, Günter, „The Autocephalous Byzantine Ecclesiastical Province of Bulgaria/Ohrid,“ *Bulgaria mediaevalis* 3 (2012): 355–383.
- Prinzing, Günter, „Konvergenz und Divergenz zwischen dem Patriarchsregister und den *Ponemata diaphora* des Demetrios Chomatenos von Achrida/Ohrid,“ in *The Register of the Patriarchate of Constantinople. An Essential Source for the History and Church of Late Byzantium [...]*, hrsg. Christian Gastgeber, Ekaterini Mitsiou und Johannes Preiser-Kapeller, ÖAW, Philosophisch Historische Klasse, Denkschriften 457, Veröffentlichungen zur Byzanzforschung 32 (Wien, 2013), 9–32.
- Prinzing, Günter, „Adoleszenten in der kirchlichen Rechtsprechung der Byzantiner im Zeitraum 13.–14. Jahrhundert,“ in *Coming of Age. Adolescence and Society*, hrsg. Despoina Arianzi, Millennium-Studien 69 (Berlin, 2018), 29–82.

- Prinzing, Günter, „Verstöße gegen die Regel in spätbyzantinischen Klöstern aus der Sicht kirchlicher Gerichtsbarkeit des Ökumenischen Patriarchats,“ in *Monastische Kultur als transkulturelles Phänomen. Beiträge zu einer deutsch-russischen interdisziplinären Tagung in Vladimir und Suzdal'*, hrsg. Ludwig Steindorff und Oliver Auge in Verbindung mit Andrej Doronin, Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Moskau 4 (Berlin, 2016), 75–90.
- Prinzing [Princing], Günter, „Нарушения норм монашеской жизни в поздневизантийских монастырях в свете судопроизводства Вселенского патриархата“, in *Монастырская культура как трансконфессиональный феномен*, hrsg. L. Štajndorff [L. Steindorff] und A.V. Doronin (otvetstvennye sostavitelei) (Moskau, 2020), 80–93.
- Prinzing, Günter, „Ohrid“, in *Lexikon des Mittelalters* 6:1376–1380.
- Schreiner, Peter, *Byzanz 565–1453*, Oldenbourg Grundriss der Geschichte 22, 4. Auflage (München, 2011).
- Talbot, Alice Mary, „Hodegon Monastery,“ in *ODB* 2:939.
- Talbot, Alice Mary, „Andronikos II Palaiologos,“ *ODB* 1:94–95.
- Todt, Klaus-Peter, „Das ökumenische Patriarchat von Konstantinopel und die griechisch-orthodoxen (melkitischen) Patriarchate unter muslimischer Herrschaft,“ *Historicum* 96 (2007): 54–61.
- Todt, Klaus-Peter, *Dukat und griechisch-orthodoxes Patriarchat von Antiochia in mittelbyzantinischer Zeit (969–1084)*, Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 14 (Wiesbaden, 2020).
- Todt, Klaus-Peter, „The Patriarchate of Constantinople and the Greek-Orthodox Patriarchates of the East,“ in *A Companion to the Patriarchate of Constantinople*, hrsg. Christian Gastgeber [et al.], Brill's Companion to the Byzantine World 9 (Leiden, 2021), 130–144.